

Steuern im Unternehmen

Schritt für Schritt durchs betriebliche Steuerrecht. Praktische Einführung in die Umsatzsteuer, Einkommensteuer, Lohnsteuer, Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer. So beherrschen Sie Besteuerungsverfahren, Anmeldungen und Steuerplanung. Mit Profi-Tipps zu steuerlichen Aspekten bei wichtigen Unternehmensentscheidungen, steuerfreien Rücklagen, Verlustverrechnung, Investitionen, u.v.m.

Doris Carius, Kerstin Loch, Dr. Jordan Pandow

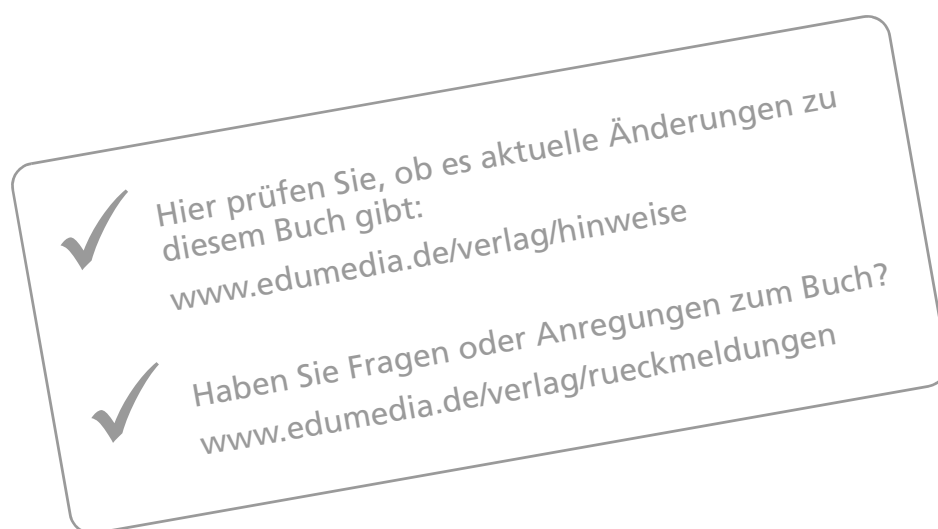
Steuern im Unternehmen. Schritt für Schritt durchs betriebliche Steuerrecht. Praktische Einführung in die Umsatzsteuer, Einkommensteuer, Lohnsteuer, Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer. So beherrschen Sie Besteuerungsverfahren, Anmeldungen und Steuerplanung. Mit Profi-Tipps zu steuerlichen Aspekten bei wichtigen Unternehmensentscheidungen, steuerfreien Rücklagen, Verlustrechnung, Investitionen, u.v.m.

Autoren:

Doris Carius, Kerstin Loch, Dr. Jordan Pandow

André Seifert, Antonella Sgroi, Kathrin Reinhold, Marion Reinhold, Bernd Weidtmann,

Sven Matthiesen, Monika Seeba, Marita Schwarzbach



1. Auflage, Druckversion vom 22.01.2018, POD-5.0

Verlag: EduMedia GmbH, Augustenstraße 22/24, 70178 Stuttgart

Redaktion: Maria-Magdalena Kielholz

Lektorat: Marita Schwarzbach

Layout, Satz und Druck: Schlötel GmbH, Ziegelhüttenweg 4, 98693 Ilmenau

Printed in Germany

© 2014-2018 EduMedia GmbH, Stuttgart

Alle Rechte, insbesondere das Recht zu Vervielfältigung, Verbreitung oder Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Der Verlag haftet nicht für mögliche negative Folgen, die aus der Anwendung des Materials entstehen. Der Haftungsausschluss ist in den AGB der EduMedia GmbH geregelt (www.edumedia.de/agb).

Internetadresse: <http://www.edumedia.de>

ISBN 978-3-86718-819-7

Lernen leicht gemacht!

Für Ihren optimalen Lernerfolg enthält dieses Buch ...

Basiswissen:

verständliche Texte, hilfreiche Grafiken und Tabellen

Beispiele:

Anwendungsszenarien aus der Berufspraxis

Wissenskontrollfragen:

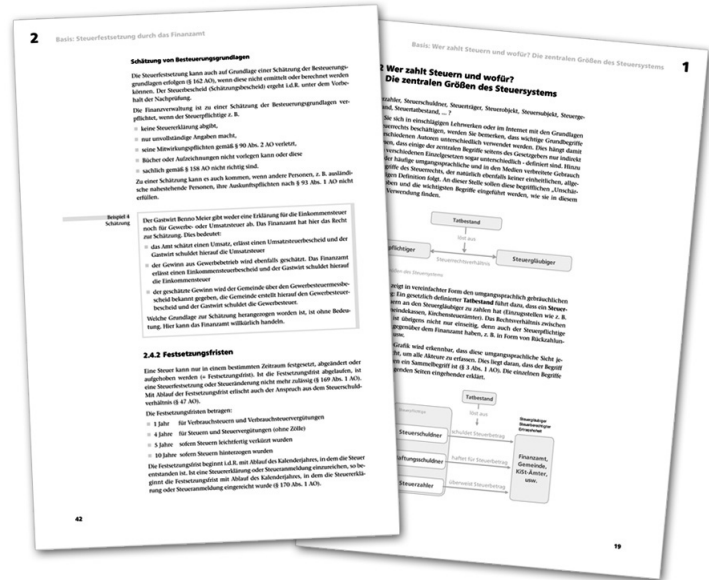
das erworbene Wissen wiedergeben

Übungen:

das erworbene Wissen anwenden

Lösungen:

überprüfen Sie Ihre Ergebnisse der Übungen anhand der Lösungsdarstellungen im kostenfreien Download unter www.edumedia.de/verlag/loesungen



Was Sie wissen sollten ...

Damit unsere Unterrichtsmaterialien lebendig und lesbar bleiben, haben wir in dem vorliegenden Band auf Wortungetüme wie „LeserInnen“ u. ä. verzichtet und stattdessen die männliche Form verwendet. Bitte haben Sie Verständnis für unser Vorgehen, liebe Leserin. Sie sind selbstverständlich ebenso gemeint, wenn wir z. B. von „dem Unternehmer“ oder „dem Kaufmann“ sprechen.

Inhaltsverzeichnis

1	Wer, an wen und wofür? Grundlagen des deutschen Steuersystems	11
1.1	Was sind Steuern?	12
1.1.1	Der Steuerbegriff im deutschen Steuerrecht	12
1.1.2	Abgrenzung der abzuführenden Geldleistungen	13
	■ Steuerliche Nebenleistungen	13
	■ Gebühren der Finanzverwaltung	14
	■ Sonstige öffentlich-rechtliche Geldleistungen des Unternehmens	14
1.2	Wer zahlt Steuern und wofür? Die zentralen Größen des Steuersystems	15
1.2.1	Der Steuerpflichtige	16
1.2.2	Der Steuerträger	17
1.2.3	Der Steuertatbestand	17
1.2.4	Der Steuergläubiger	17
1.3	Unterscheidung von Steuerarten	18
1.3.1	Wer führt die Steuer ab? Unterscheidung nach Erhebungsform	18
1.3.2	Was wird besteuert? Unterscheidung nach Steuertatbestand	18
	■ Besitz- und Verkehrsteuern	19
	■ Verbrauchsteuern und Zölle	19
1.3.3	Wer bekommt die Steuer? Unterscheidung nach Ertragshoheit	19
1.4	Finanzverfassung	21
1.4.1	Rechtsnormen	21
1.4.2	Rechtsprechung	22
2	Das Besteuerungsverfahren	25
2.1	Übersicht über das Besteuerungsverfahren	26
2.2	Steuerpflichtige und Steuerpflichten	27
2.2.1	Steuerpflichtige	27
2.2.2	Steuererklärungen und Steueranmeldungen	27
	■ Abgabepflichten und Abgabefristen	28
	■ Form und Inhalt der Steuererklärung	29
2.3	Örtliche Zuständigkeiten von Finanzämtern	30
2.3.1	Zuständigkeit des Wohnsitzfinanzamts	31
2.3.2	Zuständigkeit des Geschäftsleitungsfinanzamts	32
2.3.3	Zuständigkeit des Betriebsfinanzamts	32
2.3.4	Zuständigkeit des Lagefinanzamts	32
2.3.5	Zuständigkeit des Betriebsstättenfinanzamts	33
2.3.6	Steuerabzug in Zusammenhang mit Bauleistungen	33

2.4	Steuerfestsetzung durch das Finanzamt	33
2.4.1	Steuerbescheide	33
	■ Bekanntgabe des Steuerbescheides	34
	■ Form und Inhalt des Steuerbescheides	34
	■ Die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen	35
	■ Feststellung der Besteuerungsgrundlagen durch Grundlagenbescheide	36
	■ Bestandskraft des Steuerbescheides und Vorbehalt der Nachprüfung	37
	■ Schätzung von Besteuerungsgrundlagen	38
2.4.2	Festsetzungsfristen	38
	■ Anlaufhemmung und Ablaufhemmung	39
2.5	Rechtsbehelfe im Besteuerungsverfahren	40
2.5.1	Außergerichtliche Rechtsbehelfe	40
2.5.2	Gerichtliche Rechtsbehelfe	42
3	Die Umsatzsteuer im Unternehmen	47
3.1	Steuertatbestand und Akteure der Umsatzsteuer	48
3.2	Feststellung des Steuertatbestandes	49
3.2.1	Der Unternehmer im Umsatzsteuerrecht	49
	■ Ein Unternehmer, mehrere Betriebe	50
	■ Der Unternehmer als Steuerschuldner	51
	■ Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft	51
3.2.2	Steuerbare Umsätze	53
	■ Geltungsbereich der Umsatzsteuer	53
3.2.3	Lieferungen und sonstige Leistungen	54
	■ Lieferungen eines Unternehmers	56
	■ Lieferung aus Drittländern (Einfuhr)	59
	■ Sonstige Leistungen eines Unternehmens	61
3.2.4	Steuerfreie Umsätze	70
	■ Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug	70
	■ Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug	71
	■ Steuerfreie Umsätze mit Optionsrecht	72
3.2.5	Der innergemeinschaftliche Erwerb	73
3.3	Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Vorsteuerabzugs	74
3.3.1	Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer	74
3.3.2	Bemessungsgrundlage für Leistungen, innergemeinschaftliche Erwerbe und Einfuhr	75
	■ Bemessungsgrundlage bei unentgeltlichen Wertabgaben	76
	■ Änderung der Bemessungsgrundlage	78
3.3.3	Der Vorsteuerabzug	79
	■ Abziehbare Vorsteuerbeträge	79
	■ Nicht abziehbare Vorsteuerbeträge	81
	■ Ausschluss vom Vorsteuerabzug	81
	■ Aufzuteilende Vorsteuern	82

3.4	Sätze der Umsatzsteuer	84
3.4.1	Steuersätze	84
3.4.2	Steuerliche Optionen bei Kleinunternehmern	85
	■ Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung	86
3.5	Betriebliche Abwicklung der Umsatzsteuer	87
3.5.1	Das Ausstellen von Rechnungen	87
	■ Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes	87
	■ Besonderheiten bei Rechnungen	89
	■ Fehlerhafte Rechnungen	91
3.5.2	Der Besteuerungszeitraum	92
	■ Soll-Besteuerung	93
	■ Ist-Besteuerung	94
3.5.3	Besteuerungsverfahren innerhalb und am Ende des Kalenderjahres	94
	■ Umsatzsteuervoranmeldung	94
	■ Dauerfristverlängerung	97
	■ Zusammenfassende Meldung	98
	■ Umsatzsteuererklärung	100
4	Die Einkommensteuer auf Gewinneinkünfte	111
4.1	Steuertatbestand und Akteure der Einkommensteuer	112
4.2	Feststellung des Steuertatbestandes	113
4.2.1	Beschränkt und unbeschränkt Steuerpflichtige	113
4.2.2	Einkunftsarten	113
	■ Exkurs: Verluste innerhalb der Einkunftsarten	114
4.3	Ermittlung der Bemessungsgrundlage I: Gewinnermittlung	115
4.3.1	Buchführungspflicht als Voraussetzung zur Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich	116
	■ Unterscheidung von Umsatz und Gewinn	116
4.3.2	Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich	117
	■ Das Betriebsvermögen	117
	■ Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG	119
	■ Gewinnermittlung nach § 5 EStG	120
4.3.3	Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR)	121
	■ Zeitpunkt der Berücksichtigung von Gewinnen	121
	■ Betriebseinnahmen und -ausgaben in der EÜR	122
	■ Das Formular zur EÜR	123
4.3.4	Wechsel der Gewinnermittlungsart	123
	■ Der Übergang von der EÜR zur Bilanz	124
	■ Der Übergang von der Bilanz zur EÜR	125
4.3.5	Gewinnermittlungszeitraum	126

4.4	Ermittlung der Bemessungsgrundlage II: Bewertung des Betriebsvermögens	126
4.4.1	Grundlagen für die Bewertung	126
4.4.2	Bewertung des Anlagevermögens	127
	■ Abnutzbare und nicht abnutzbare Anlagegüter	127
	■ Bewertungsmaßstäbe für Anlagegüter	128
4.4.3	Bewertung des Umlaufvermögens	133
	■ Bewertung von Vorräten	134
	■ Bewertung von Forderungen	134
	■ Bewertung von Wertpapieren	136
	■ Bewertung von liquiden Mitteln	137
4.4.4	Bewertung von Verbindlichkeiten	137
4.4.5	Bewertung von Rückstellungen	138
4.4.6	Bewertung von Entnahmen und Einlagen	139
	■ Bewertung von Entnahmen	139
	■ Die private Nutzung des betrieblichen Pkw	140
	■ Bewertung von Einlagen	143
4.5	Ermittlung der Bemessungsgrundlage III: Betriebseinnahmen und -ausgaben	144
4.5.1	Betriebseinnahmen	144
4.5.2	Betriebsausgaben	145
	■ Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben	145
	■ Beschränkt abzugsfähige Betriebsausgaben	146
4.6	Ermittlung der Bemessungsgrundlage IV: Berechnung der Abschreibungen	148
4.6.1	Planmäßige Abschreibungen	149
	■ Anwendung der linearen Abschreibung	150
	■ Lineare Gebäudeabschreibung	151
4.6.2	Sonderabschreibungen	152
4.6.3	Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter	154
4.7	Ermittlung der Bemessungsgrundlage V: Investitionsabzugsbetrag	156
4.7.1	Bildung des Investitionsabzugsbetrages	156
4.7.2	Auflösung des Investitionsabzugsbetrages	157
4.8	Ermittlung der Bemessungsgrundlage VI: Steuerbilanz	159
4.9	Steuersätze zur Einkommensteuer	161
4.10	Betriebliche Abwicklung der Einkommensteuer	162
4.10.1	Einkommensteuererklärung	162
	■ Einkommensteuererklärung - Mantelbogen	163
	■ Einkommensteuererklärung - Anlage G (Einkünfte aus Gewerbebetrieb)	164
	■ Einkommensteuererklärung - Anlage S (Einkünfte aus selbstständiger Arbeit)	165
4.10.2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen	165

5	Die Lohnsteuer - eine Erhebungsform der Einkommensteuer . . .	173
5.1	Verpflichtungen eines Arbeitgebers bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern	174
5.1.1	Steuertatbestand und Akteure der Lohnsteuer	174
5.1.2	Ermittlung der Steuerabzugsbeträge	175
	■ Die persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale	175
	■ Die Lohnsteuertabellen	176
	■ Die Lohnsteuerklassen	176
	■ Ermittlung von Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag	178
5.1.3	Anmelden und Abführen der Lohnsteuer	179
5.2	Sozialversicherungen	180
5.3	Besonderheiten bei geringfügig und kurzfristig Beschäftigten	181
5.3.1	Geringfügig entlohnte Beschäftigte	181
5.3.2	Kurzfristig Beschäftigte	183
6	Die Körperschaftsteuer	185
6.1	Steuertatbestand und Akteure der Körperschaftsteuer	186
6.2	Feststellung des Steuertatbestandes	187
6.3	Ermittlung der Bemessungsgrundlage	187
6.3.1	Grundlagen der Besteuerung	187
6.3.2	Ermittlung des Einkommens	188
6.4	Steuersätze der Körperschaftsteuer	190
6.5	Betriebliche Abwicklung der Körperschaftsteuer	191
6.5.1	Die Körperschaftsteuer-Erklärung	191
6.5.2	Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen	198
6.5.3	Körperschaftsteuer-Rückstellung	199
7	Die Gewerbesteuer	203
7.1	Steuertatbestand und Akteure der Gewerbesteuer	204
7.2	Feststellung des Steuertatbestandes	205
7.3	Ermittlung der Bemessungsgrundlage	205
7.3.1	Berechnung des Gewerbeertrages	205
	■ Hinzurechnungen	206
	■ Kürzungen	208
	■ Anrechenbarer Verlustvortrag	209
7.3.2	Der Gewerbesteuermessbetrag	209
	■ Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages	212
	■ Exkurs: Anrechnung auf die Einkommensteuer	213

7.4	Betriebliche Abwicklung der Gewerbesteuer	214
7.4.1	Gewerbesteuererklärung	214
	■ Steuererklärungspflicht - Abgabefrist	214
	■ Das Formular zur Gewerbesteuererklärung	215
7.4.2	Gewerbesteuervorauszahlungen	218
7.4.3	Berechnung der Gewerbesteuerrückstellung	219
8	Steuerliche Aspekte wichtiger Unternehmensentscheidungen	223
8.1	Steuerliche Gestaltungsfelder	224
8.2	Steuerplanung	224
8.2.1	Zeitpunkt der Steuerzahlung	224
8.2.2	Anträge auf Herabsetzung bzw. Heraufsetzung von Vorauszahlungen	225
8.2.3	Umstellung des Wirtschaftsjahres	225
8.3	Steuerliche Auswirkungen der Unternehmensform	226
8.3.1	Gewerbebetrieb und selbstständige Tätigkeit	227
8.3.2	Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften	227
	■ Exkurs: Gesellschafter in der Geschäftsführung	230
8.3.3	Organschaftsverhältnisse	231
	■ Ertragsteuerliche Organschaft	231
	■ Umsatzsteuerliche Organschaft	232
8.4	Bildung von steuerfreien Rücklagen	233
8.4.1	Reinvestitionsrücklage gemäß § 6b EStG	234
8.4.2	Rücklage für Ersatzbeschaffung gemäß R 6.6 EStR	234
8.4.3	Zuschussrücklage nach R 6.5 Abs. 4 EStR	235
8.4.4	Investitionsabzugsbetrag gemäß § 7g EStG	236
8.5	Finanzierungseffekte bei Rückstellungen	237
8.5.1	Bildung von Rückstellungen und Finanzierungseffekte	237
8.5.2	Auflösung von Rückstellungen	238
8.5.3	Steuerliche Auswirkungen	238
8.6	Verlustverrechnung - Verlustvorträge und Verlustrückträge	240
8.6.1	Horizontaler und vertikaler Verlustausgleich	240
8.6.2	Anwendung von Verlustvortrag und -rücktrag	240
8.7	Die Zinsschranke nach § 4h EStG	241
8.8	Sale-and-lease-back-Geschäfte	242

8.9	Steuerliche Aspekte bei Investitionsvorgängen	243
8.9.1	Investitionen ins Umlaufvermögen	243
	■ Wertansätze	243
8.9.2	Investitionen ins Anlagevermögen	244
	■ Bedeutung des Wertansatzes	244
	■ Abschreibungsmethoden	244
8.9.3	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GwG)	246
	■ Zuordnung als geringwertiges Wirtschaftsgut	246
	■ Darstellung der Bewertungsmöglichkeiten eines GwG	246
8.9.4	Sondereffekte – Investitionszulagen, Investitionszuschüsse	247
	■ Investitionszulagen	247
	■ Investitionszuschüsse	248
8.9.5	Investitionsauslagerung	248
	■ Ertragsbesteuerung nach dem Transparenzprinzip	249
	■ Ertragsbesteuerung nach dem Trennungsprinzip	249
	■ Gestaltungsmöglichkeiten der Investitionsauslagerung	249
	■ Mutterunternehmen als Personengesellschaft	249
	■ Mutterunternehmen als Kapitalgesellschaft	250
8.10	Gestaltungsmisbrauch	250
8.10.1	Tatbestand des Gestaltungsmisbrauchs	251
8.10.2	Übergang zur Steuerhinterziehung	252
	Sachwortverzeichnis	255

1

Wer, an wen und wofür? Grundlagen des deutschen Steuersystems

In diesem Kapitel werden die Grundlagen für die Besteuerung im Unternehmen erläutert. Dazu werden die wesentlichen Begriffe eingeführt, die eine Rolle im Steuersystem spielen.

Inhalt

- Was sind Steuern?
- Wer zahlt Steuern und wofür? Die zentralen Größen des Steuersystems
- Unterscheidung von Steuerarten
- Finanzverfassung

1.1 Was sind Steuern?

Dass ein einzelnes Individuum etwas von seinem persönlichen Besitz abgibt, um damit zum Unterhalt seiner sozialen Gruppe beizutragen, ist ein wesentliches Merkmal menschlichen Sozialverhaltens. Im Gegenzug bietet die Gruppe dem Individuum Schutz vor äußeren Feinden oder soziale, ökonomische, gesundheitliche, religiöse oder andere Unterstützung. Ohne dieses Geben und Nehmen wäre die Entwicklung menschlicher Gesellschaften wohl kaum denkbar.

Mit der Herausbildung von Staaten oder staatsähnlichen Organisationsformen entwickelten sich auch Regeln, Normen und Gesetze als Grundlage eines geordneten und verlässlichen Zusammenlebens. Von Beginn an war die Regelung von Abgaben des Einzelnen an die Gemeinschaft ein wesentlicher Anlass und Bestandteil dieser Normen und Gesetze. Aus freiwilligen Abgaben entwickelten sich Zwangsabgaben, auf deren Basis eine funktionierende Staatsverwaltung, Feldzüge, Infrastrukturmaßnahmen und andere hoheitliche Aufgaben des Staates finanziert werden konnten.

1.1.1 Der Steuerbegriff im deutschen Steuerrecht

Im heutigen politischen und rechtsstaatlichen System der Bundesrepublik ist der juristische Begriff der Steuern vergleichsweise eng definiert. Im allgemeinen Steuerrecht wird in der Regel § 3 Abs. 1 AO als Definition herangezogen:

Steuerbegriff
§ 3 Abs.1 AO

„Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.“

Wie es für solche komprimiert formulierten Definitionen typisch ist, enthält auch diese in wenigen Zeilen einige zu klärende Begriffsmerkmale:

- **Steuern sind Geldleistungen.** Steuern werden nicht als Sachleistungen erhoben. Auch die Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes sind keine Steuern im Sinne dieser Definition.
- **Der Staat hat gegenüber dem Steuerzahler keine konkrete Gegenleistung zu erbringen.** Steuern unterliegen weder einer Zweckbindung noch werden sie danach erhoben, in welchem Umfang der Steuerzahler staatliche Leistungen in Anspruch nimmt. Damit unterscheiden sich Steuern von anderen Formen staatlicher Abgaben, wie Beiträge oder Gebühren.
- **Steuern werden vom öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen erhoben.** Erhebungsberechtigt sind Bund, Länder und Gemeinden sowie einige Religionsgemeinschaften.
- **Steuern sind an einen definierten Tatbestand geknüpft.** Sie werden auf etwas erhoben. So wird z. B. der Erwerb eines Grundstücks mit der Grunderwerbsteuer belegt oder die Erzielung von Lohnneinkünften mit der Lohnsteuer. Die jeweilige Steuerschuld entsteht erst, wenn der per Gesetz festgelegte Zustand oder Vorgang nachweisbar eingetreten ist.
- **Steuern dienen der Erzielung von Einnahmen - aber nicht nur.** Die Erzielung von Einnahmen für Bund, Länder und Gemeinden ist der augenscheinlichste Zweck von Steuern. Sie erfüllen aber noch zwei weitere Funktionen: Die der politischen, ökonomischen oder sozialen Lenkungsfunction sowie die der sozialen Umverteilung. Bei vielen Steuern (von der Alkopopsteuer bis zur Energiesteuer) sind diese Nebenfunktionen sogar der eigentliche Zweck der Erhebung - sie tragen kaum nennenswert zur Finanzierung öffentlicher Haushalte bei.

1.1.2 Abgrenzung der abzuführenden Geldleistungen

Neben Steuern gibt es weitere Geldleistungen, die natürliche oder juristische Personen an den Staat abzuführen haben: Nebenleistungen, Gebühren, Beiträge und Sonderabgaben.

Steuerliche Nebenleistungen

Dabei handelt es sich um Zahlungen, die zwar selbst keine Steuern darstellen, aber in unmittelbarem Zusammenhang mit der Entrichtung einer Steuer und dem damit verbundenen Verwaltungsakt stehen. Zu den steuerlichen Nebenleistungen gehören z. B.:

■ Verspätungszuschläge (§ 152 AO)

Diese können erhoben werden, wenn der Steuerpflichtige der Abgabe einer Steuererklärung nicht oder verspätet nachkommt. Die Zuschläge dürfen 10 % der festgesetzten Steuer oder des festgesetzten Messbetrages nicht übersteigen und maximal 25.000,00 € betragen. Ab Veranlagungszeitraum 2018 beträgt der Verspätungszuschlag 0,25 % der um die festgesetzten Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten festgesetzten Steuer, mindestens jedoch 25 € für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung.

Die Klaus Schlicht GmbH hat Arbeitnehmer beschäftigt. Die Lohnsteueranmeldungen sind monatlich zum 10. des Folgemonats beim Betriebsstättenfinanzamt einzureichen. Die zum 10. März 2018 fällige Lohnsteueranmeldung wurde erst am 19. April 2018 an das Betriebsstättenfinanzamt übermittelt. In diesem Fall kann das Betriebsstättenfinanzamt für die verspätete Abgabe Verspätungszuschläge festsetzen.

Beispiel
Verspätungszuschlag

■ Zinsen (§§ 233 bis 237 AO)

Zinsen werden auf Ansprüche aus einem Steuerschuldverhältnis erhoben, wenn das Gesetz es vorsieht; steuerliche Nebenabgaben werden nicht verzinst.

§ 233a AO regelt z. B., dass Steuernachforderungen und -erstattungen bei Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer unter bestimmten Voraussetzungen zu verzinsen sind.

■ Säumniszuschläge (§ 240 AO)

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages bezahlt, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Steuerbetrages zu entrichten; abgerundet wird auf den nächsten, durch 50,00 € teilbaren Betrag.

Die Klaus Schlicht GmbH hat die LSt-Anmeldung i. H. v. 3.268,90 € für März 2018 erst am 19. April an das Finanzamt überwiesen. Da die Steuer zum 10. April fällig war, setzt das Finanzamt folgende Säumniszuschläge an:

Lohnsteuer	3.268,90 €
abgerundet auf den nächsten,	
durch 50,00 € teilbaren Wert =	3.250,00 €
davon 1 % =	<u>32,50 €</u>

Hinweis: Hätte die Firma die Lohnsteuer für März erst am 14. Mai überwiesen (Säumnis: 2 Monate), würden die Säumniszuschläge 65,00 € betragen.

Beispiel
Säumniszuschlag

■ Zwangsgelder (§ 329 AO)

Diese können erhoben werden, wenn der Steuerpflichtige seine Steuererklärung nicht abgibt. Das einzelne Zwangsgeld darf 25.000,00 € nicht übersteigen - einzeln bedeutet, dass das Zwangsgeld je Steuerart erhoben werden kann.

Beispiel
Zwangsgeld

Aufgrund steigender Umsatzzahlen hat das Finanzamt den Unternehmer Braun aufgefordert, die Steuererklärungen für das Jahr 2017 bis zum 30. September 2018 abzugeben. Herr Braun ist dem nicht gefolgt und hat vom Finanzamt eine Erinnerung an die Abgabe erhalten. Da er immer noch nicht reagiert hat, wurde die Festsetzung des Zwangsgeldes angedroht. Unternehmer Braun hat ein dickes Fell und gibt seine Steuererklärungen immer noch nicht ab. Der nächste Schritt seitens der Finanzbehörde ist die Festsetzung des Zwangsgeldes mit dem Hinweis, dass bei weiterem Zuwiderhandeln die Finanzbehörde berechtigt ist, Zwangshaft zu beantragen.

Gebühren der Finanzverwaltung

Steuerpflichtige haben einen gesetzlichen Anspruch auf verbindliche Auskünfte seitens der Finanzbehörden. Um eine solche Auskunft zu erhalten, ist ein Antrag bei der entsprechenden Behörde zu stellen. Für die Bearbeitung dieses Antrags wird eine Gebühr erhoben (§ 89 AO).

Sonstige öffentlich-rechtliche Geldleistungen des Unternehmens

Neben den Steuern werden auf kommunaler Ebene Beiträge und Gebühren erhoben, die durch ein Unternehmen zu entrichten sind:

■ Beiträge

sind Geldleistungen für die Inanspruchnahme der öffentlichen Verwaltung, denen - im Gegensatz zu den Steuern - eine indirekte Gegenleistung gegenübersteht. Von der Gemeinde können z. B. Anliegergebühren für die Erneuerung von Straßenbelägen oder Straßenbeleuchtungen erhoben werden.

■ Gebühren

sind Geldleistungen für die Inanspruchnahme der öffentlichen Verwaltung, denen eine direkte Gegenleistung gegenübersteht, z. B. die Gebühr für eine Gewerbebeanmeldung, Zuzahlung zum Personalausweis oder Müllgebühren.

1.2 Wer zahlt Steuern und wofür? Die zentralen Größen des Steuersystems

Steuerzahler, Steuerschuldner, Steuerträger, Steuerobjekt, Steuersubjekt, Steuergegenstand, Steuertatbestand, ... ?

Wenn Sie sich in einschlägigen Lehrwerken oder im Internet mit den Grundlagen des Steuerrechts beschäftigen, werden Sie bemerken, dass wichtige Grundbegriffe von verschiedenen Autoren unterschiedlich verwendet werden. Dies hängt damit zusammen, dass einige der zentralen Begriffe seitens des Gesetzgebers nur indirekt - und in verschiedenen Einzelgesetzen sogar unterschiedlich - definiert sind. Hinzu kommt der häufige umgangssprachliche und in den Medien verbreitete Gebrauch vieler Begriffe des Steuerrechts, der natürlich ebenfalls keiner einheitlichen, allgemeingültigen Definition folgt. An dieser Stelle sollen diese begrifflichen „Unschärfen“ behoben und die wichtigsten Begriffe eingeführt werden, wie sie in diesem Lehrwerk Verwendung finden.



Abb.: zentrale Größen des Steuersystems

Die Abbildung zeigt in vereinfachter Form den umgangssprachlich gebräuchlichen Zusammenhang: Ein gesetzlich definierter **Tatbestand** führt dazu, dass ein **Steuerpflichtiger** Steuern an den **Steuergläubiger** zu zahlen hat. Als **Steuergläubiger** gelten Einzugsstellen wie z. B. Finanzämter, Gemeindekassen oder Kirchensteuerämter. Das Rechtsverhältnis zwischen beiden Parteien ist übrigens nicht nur einseitig, denn auch der Steuerpflichtige kann Ansprüche gegenüber dem Finanzamt haben, z. B. in Form von Rückforderungen überzahlter Steuern.

In der folgenden Grafik wird erkennbar, dass diese umgangssprachliche Sicht jedoch nicht ausreicht, um alle Akteure zu erfassen. Dies liegt daran, dass der Begriff des Steuerpflichtigen ein Sammelbegriff ist (§ 3 Abs. 1 AO). Die einzelnen Begriffe werden auf den folgenden Seiten eingehender erklärt.



Abb.: Akteure im Steuersystem

1.2.1 Der Steuerpflichtige

In § 33 Abs. 1 AO wird der Steuerpflichtige als Sammelbegriff definiert:

„Steuerpflichtiger ist, wer eine Steuer schuldet, für eine Steuer haftet, eine Steuer für Rechnung eines Dritten einzubehalten und abzuführen hat, wer eine Steuererklärung abzugeben, Sicherheit zu leisten, Bücher und Aufzeichnungen zu führen oder andere ihm durch die Steuergesetze auferlegte Verpflichtungen zu erfüllen hat.“

Steuerpflichtige sind also zu unterscheiden in Steuerschuldner, Haftungsschuldner und Steuerzahler.

- **Steuerschuldner** ist die natürliche oder juristische Person, die den Steuerbetrag gegenüber dem Steuergläubiger (i. d. R. das Finanzamt) schuldet. Wer die Steuer tatsächlich trägt oder zahlt, ist dabei unerheblich.

Beispiele
Steuerschuldner

Beispiel 1:

Steuerschuldner der Lohnsteuer ist der Arbeitnehmer, denn sein Einkommen wird besteuert und er schuldet dem Finanzamt den Steuerbetrag; unerheblich ist dabei, dass der Arbeitnehmer den Steuerbetrag nicht selbst an das Finanzamt überweist, sondern dies vom Arbeitgeber übernommen wird.

Beispiel 2:

Steuerschuldner der Umsatzsteuer ist das Unternehmen, denn dessen Umsätze werden besteuert; unerheblich ist dabei, dass das Unternehmen die Umsatzsteuer auf den Käufer abwälzt.

- **Haftungsschuldner** ist die natürliche oder juristische Person, die für die fristgerechte und vollständige Zahlung des Steuerbetrages an das Finanzamt haftet. Der Haftungsschuldner kann nicht identisch mit dem Steuerschuldner sein.

Beispiele
Haftungsschuldner

Beispiel 1:

Haftungsschuldner der Lohnsteuer ist der Arbeitgeber, denn er muss den Steuerbetrag vom Brutto-Lohn des Arbeitnehmers einbehalten und an das Finanzamt abführen. Dabei haftet der Arbeitgeber dafür, dass die Steuer pünktlich und in der korrekten Höhe abgeführt wird. Steuerschuldner und Haftungsschuldner sind bei der Lohnsteuer also nicht identisch.

Beispiel 2:

Haftungsschuldner der Umsatzsteuer ist das Unternehmen. In diesem Fall sind Steuerschuldner und Haftungsschuldner identisch.

- **Steuerzahler** ist die natürliche oder juristische Person, die den Steuerbetrag an das Finanzamt bezahlt. Unerheblich ist dabei, ob derjenige selbst die Steuer schuldet oder den Betrag nur stellvertretend für den eigentlichen Steuerschuldner an das Finanzamt überweist.

Beispiel
Steuerzahler

Steuerzahler der Lohnsteuer ist der Arbeitgeber, denn er behält den Steuerbetrag vom Brutto-Lohn des Arbeitnehmers ein und überweist ihn an das Finanzamt.

Steuersubjekt

Der Begriff **Steuersubjekt** wird oftmals als Synonym für die Begriffe Steuerpflichtiger, Steuerschuldner, Haftungsschuldner oder Steuerzahler verwendet.

1.2.2 Der Steuerträger

Als Steuerträger wird die natürliche oder juristische Person bezeichnet, die nach dem Willen des Gesetzgebers mit einer bestimmten Steuer wirtschaftlich belastet werden **soll**, also die eigentliche Zielperson ist. Der Steuerträger muss dabei nicht identisch mit dem Steuerschuldner sein. So schuldet z. B. das Unternehmen die Umsatzsteuer, obwohl vom Gesetzgeber vorgesehen ist, dass sie auf den Endverbraucher abgewälzt wird. Der Gesetzgeber will in diesem Fall, dass die (unumgängliche) wirtschaftliche Belastung aus der Steuer beim Endverbraucher liegt. Ähnlich verhält es sich mit vielen Verbrauchsteuern (z. B. Energie-, Strom-, Alkopop-Steuer, usw.), bei denen der Endverbraucher zwar belastet werden soll (also der Steuerträger ist), als Steuerschuldner aber entsprechende Handels- oder Erzeuger-Unternehmen herangezogen werden, die die Steuer gewissermaßen vom Endverbraucher einziehen, um sie dann an das Finanzamt abzuführen.

Wer bei einer bestimmten Steuerart der tatsächlich Belastete ist, lässt sich oftmals nicht eindeutig bestimmen, da vor allem bei Unternehmensteuern davon auszugehen ist, dass jegliche Steuerbelastung als betriebswirtschaftlicher Kostenfaktor kalkuliert und letztlich über die Verkaufspreise bis an den Endverbraucher weitergegeben wird. Andererseits müssen sich Verkaufspreise am Markt auch erzielen lassen und hängen von vielen anderen Faktoren wie Angebot und Nachfrage, Konkurrenzsituation, usw. ab. Ob und in welchem Maße Unternehmensteuern auf den Endverbraucher abgewälzt werden können, unterscheidet sich daher von Branche zu Branche und sogar von Unternehmen zu Unternehmen.

1.2.3 Der Steuertatbestand

Steuern sind an einen definierten Tatbestand geknüpft, d. h. sie dürfen nur erhoben werden, wenn ein per Gesetz festgelegter Zustand oder Vorgang nachweisbar eingetreten ist. Zahlreiche Einzelgesetze definieren die jeweiligen Tatbestände der verschiedenen Steuerarten. Der gesetzlich geregelte Tatbestand beschreibt, unter welchen **Umständen**, von **wem** und **worauf** Steuern zu entrichten sind.

Dabei werden oftmals die Begriffe Steuerobjekt oder Steuergegenstand als Beschreibung dessen verwendet, worauf die jeweilige Steuer zu zahlen ist (z. B. auf das Einkommen, den Grunderwerb, etc.). In den meisten Fällen sind diese Gegenstände der Besteuerung nur in enger Verbindung mit den jeweils steuerpflichtigen Personen und den Umständen und Bedingungen sinnvoll zu beschreiben. Zu versteuern ist z. B. nicht einfach das Einkommen, sondern eben nur das Einkommen bestimmter Personen und auch dies nur unter bestimmten Bedingungen. Aus diesem Grund wird bei der Erläuterung der einzelnen Steuerarten in diesem Lehrwerk darauf verzichtet, den jeweiligen Steuergegenstand bzw. das Steuerobjekt einzeln zu definieren. Stattdessen wird jeweils der gesamte Tatbestand im Zusammenhang dargestellt.

Steuerobjekt bzw.
Steuergegenstand

1.2.4 Der Steuergläubiger

Steuergläubiger ist die für die jeweilige Steuerart erhebungsberechtigte Gebietskörperschaft, d. h. Bund, Land, Gemeinde oder eine erhebungsberechtigte Religionsgemeinschaft.

Die Steuergläubiger werden durch die Finanzämter und teilweise durch die Hauptzollämter vertreten. Ausnahmen gelten für Gemeinden, an die der Steuerbetrag direkt zu zahlen ist und über die alle sonstigen Verfahren und Verwaltungsakte abgewickelt werden. Gemeinden und Städte erheben bestimmte Steuern selbst, z. B. die Gewerbe- oder Grundsteuer.

1.3 Unterscheidung von Steuerarten

Die zahlreichen Steuerarten in Deutschland können nach unterschiedlichen Kriterien eingeordnet werden:

- **nach der Erhebungsform**, d. h. ob Steuern direkt oder indirekt erhoben werden,
- **nach dem Steuertatbestand** (bzw. dem Steuerobjekt); demnach werden Verbrauch-, Verkehr- und Besitzsteuern unterschieden,
- **nach der Ertragshoheit**; hier wird zwischen Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern sowie Steuern an erhebungsberechtigte Religionsgemeinschaften unterschieden.

1.3.1 Wer führt die Steuer ab? Unterscheidung nach Erhebungsform

direkte und indirekte Steuern

Ist der Steuerschuldner identisch mit dem Steuerträger, spricht man von **direkten Steuern**. Die Steuer wird in diesen Fällen direkt oder über Dritte bei der natürlichen oder juristischen Person erhoben, die nach dem Willen des Gesetzgebers auch wirtschaftlich belastet werden soll. Wird die Steuer an anderer Stelle erhoben, sind also Steuerschuldner und Steuerträger nicht identisch, spricht man von einer **indirekten Steuer**. In der folgenden Tabelle werden Beispiele für direkte und indirekte Steuern gegenübergestellt¹.

Direkte Steuern Steuerträger = Schuldner	Indirekte Steuern Steuerträger ≠ Schuldner
<ul style="list-style-type: none"> ■ Einkommensteuer (ESt) ■ Erbschaftsteuer (ErbSt) ■ Gewerbesteuer (GewSt) ■ Grunderwerbsteuer (GrESt) ■ Kfz-Steuer ■ Körperschaftsteuer (KSt) ■ u. v. m. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kapitalertragssteuer ■ Kaffeesteuer ■ Branntweinsteuer ■ Energie- und Stromsteuer ■ Tabaksteuer ■ Umsatzsteuer (USt) ■ Versicherungssteuer (VersSt)

1.3.2 Was wird besteuert? Unterscheidung nach Steuertatbestand

Für die Charakterisierung der Steuern kann ausschlaggebend sein, worauf sie im Rahmen des Tatbestandes erhoben werden. Aus verwaltungstechnischer Sicht unterscheidet man zwischen Besitz- und Verkehrsteuern auf der einen und Zöllen und Verbrauchsteuern auf der anderen Seite. Besitz- und Verkehrsteuern werden von den Finanzämtern verwaltet; für Zölle und Verbrauchsteuern sind die Hauptzollämter zuständig.

¹ Einen Überblick über die verschiedenen Steuerarten gibt die Broschüre „Steuern von A bis Z“ vom Bundesministerium der Finanzen, die unter http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2017-09-04-steuern-von-a-z.html kostenlos heruntergeladen werden kann.

Besitz- und Verkehrsteuern

Mit Besitzsteuern werden Besitz- und Vermögenswerte besteuert. Sie können in Form von Personensteuern sowie als Realsteuern auftreten. Um Personensteuern zu erheben, werden die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen zugrunde gelegt, z. B. ob er ledig oder verheiratet ist und ob er Kinder hat oder nicht. Bei Realsteuern hingegen werden nicht die persönlichen Verhältnisse besteuert, sondern bestimmte Sachen, wie z. B. der Grund und Boden im Falle der Grundsteuer.

Besitzsteuern

Verkehrsteuern sind an rechtliche oder wirtschaftliche Vorgänge gebunden. So basiert die Umsatzsteuer z. B. auf dem Verkauf von Lieferungen und Leistungen. Während die Grunderwerbsteuer bei dem Erwerb von Grundbesitz anfällt, unterliegen Versicherungsleistungen der Versicherungssteuer.

Verkehrsteuern

Besitzsteuern, u. a.		Verkehrsteuern, u. a.
Personensteuern <ul style="list-style-type: none"> ■ Einkommensteuer ■ Körperschaftsteuer ■ Solidaritätszuschlag ■ Kirchensteuer ■ Erbschaftsteuer 	Realsteuern <ul style="list-style-type: none"> ■ Gewerbesteuer ■ Grundsteuer 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Umsatzsteuer ■ Grunderwerbsteuer ■ Kraftfahrzeugsteuer ■ Luftverkehrsteuer ■ Versicherungssteuer ■ Rennwett- und Lotteriesteuer

Verbrauchsteuern und Zölle

Die Verbrauchsteuern sind Abgaben, die auf den Verbrauch bzw. den Gebrauch bestimmter Waren erhoben werden.

Zölle fallen ebenfalls unter die Steuern. Der Begriff Zölle wurde durch den europaweit einheitlichen Begriff Einfuhr- und Ausfuhrabgaben ersetzt.

Verbrauchsteuern, u. a.	Zölle
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alkopopsteuer ■ Biersteuer ■ Branntweinsteuer ■ Energie- und Stromsteuer ■ Kaffeesteuer ■ Schaumweinsteuer ■ Stromsteuer ■ Tabaksteuer 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einfuhrabgaben ■ Ausfuhrabgaben

**1.3.3 Wer bekommt die Steuer?
Unterscheidung nach Ertragshoheit**

Im Grundgesetz (Art. 106) ist geregelt, wer welche Steuern bzw. Steueranteile erhält. Es gibt Steuern, die jeweils in voller Höhe den Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) zukommen. Andererseits gibt es Steuern, die nach einem festgelegten Verteilungsschlüssel auf Bund, Länder und Gemeinden aufgeteilt werden; dann spricht man von Gemeinschaftssteuern.

Steuern, die den Gebietskörperschaften allein zufließen	Steuern, die auf die Gebietskörperschaften aufgeteilt werden
<p>Bundessteuern, u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Alkopopsteuer ■ Branntweinsteuer ■ Energie- und Stromsteuer ■ Kaffeesteuer ■ Kraftfahrzeugsteuer ■ Solidaritätszuschlag ■ Tabaksteuer ■ Versicherungssteuer ■ Zölle <p>Landessteuern, u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Abgaben von Spielbanken ■ Biersteuer ■ Erbschaftsteuer ■ Grunderwerbsteuer <p>Gemeindesteuern, u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Gewerbesteuer ■ Grundsteuer ■ Hundesteuer ■ Zweitwohnungsteuer 	<p>Gemeinschaftssteuern, u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Einkommensteuer ■ Einfuhrumsatzsteuer ■ Kapitalertragsteuer ■ Körperschaftsteuer ■ Lohnsteuer* ■ Umsatzsteuer ■ Zinsabschlagsteuer (Abgeltungssteuer)*

* besondere Erhebungsform der Einkommensteuer

1.4 Finanzverfassung

Wer an wen und wofür Steuern zu zahlen hat, ist in der Finanzverfassung festgehalten. Dazu zählen sämtliche Regelungen, die zur Einhaltung der steuerlichen Rahmenbedingungen dienen. An dieser Stelle werden unterschiedliche Rechtsnormen vorgestellt und die Praxis der Rechtsprechung betrachtet.

1.4.1 Rechtsnormen

Steuern werden aufgrund von Gesetzen erhoben. Gemäß § 4 AO sind Gesetze Rechtsnormen, d. h. Bürger, Verwaltung und Gerichte sind an sie gebunden. Im Steuerrecht wird zwischen allgemeinen Steuergesetzen und Einzelsteuergesetzen unterschieden:

Allgemeine Steuergesetze	Einzelsteuergesetze, u. a.
<ul style="list-style-type: none"> ■ Abgabenordnung (AO) ■ Bewertungsgesetz (BewG) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einkommensteuergesetz (EStG) ■ Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) ■ Gewerbesteuergesetz (GewStG) ■ Körperschaftsteuergesetz (KStG) ■ Umsatzsteuergesetz (UStG)

In den allgemeinen Steuergesetzen sind Vorschriften enthalten, die für alle Steuern gelten. Die in den Einzelsteuergesetzen enthaltenen Vorschriften beziehen sich jeweils auf eine bestimmte Steuer. Die Grundsätze der Einzelsteuergesetze haben dabei Vorrang vor den allgemeinen Steuergesetzen. Die Rechtsnormen (Gesetze) werden durch Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen ergänzt.

Rechtsverordnungen haben die Verbindlichkeit von Gesetzen, obwohl sie nicht in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren entstanden sind. Zu den steuerlichen Rechtsverordnungen zählen diese Durchführungsverordnungen, die zur Ergänzung und Erläuterung der Steuergesetze dienen:

Rechtsverordnungen

- Einkommensteuerdurchführungsverordnung (EStDV)
- Erbschaftsteuerdurchführungsverordnung (ErbStDV)
- Gewerbesteuerdurchführungsverordnung (GewStDV)
- Körperschaftsteuerdurchführungsverordnung (KStDV)
- Lohnsteuerdurchführungsverordnung (LStDV)
- Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV)

Verwaltungsanordnungen beinhalten Weisungen einer vorgesetzten Behörde an den unterstellten Bereich. Sie können als behördeninterne Vorschriften angesehen werden. Diese binden nicht die Bürger und auch nicht die Gerichte, sondern lediglich die Finanzbehörden. Bei den Verwaltungsanordnungen wird unterschieden zwischen:

Verwaltungsanordnungen

Richtlinien	Erlasse und Schreiben	Verfügungen
<ul style="list-style-type: none"> ■ Einkommensteuerrichtlinien (EStR) ■ Erbschaftsteuerrichtlinien (ErbStR) ■ Gewerbesteuerrichtlinien (GewStR) ■ Körperschaftsteuerrichtlinien (KStR) ■ Lohnsteuerrichtlinien (LStR) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anwendererlass zur Abgabenordnung (AEO) ■ Umsatzsteueranwendererlass (UStAE) ■ Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF-Schreiben) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verfügungen der Oberfinanzdirektion (OFD-Verfügungen)

1.4.2 Rechtsprechung

In der Praxis ist es oft der Fall, dass zwischen Steuerpflichtigen und den Steuerbehörden Uneinigkeiten entstehen. Bei Streitigkeiten werden die Finanzgerichte (FG; Gerichte der Länder) und in weiterer Instanz der Bundesfinanzhof (BFH; Sitz in München) eingeschaltet. Die Urteile, die von den Gerichten gefällt werden, sind nur für die beteiligten Parteien rechtsbindend, darüber hinaus aber auch bei gleichgelagerten Fällen zu beachten.

Die Entscheidungen des Bundesfinanzhofes werden im Bundessteuerblatt (BStBl) veröffentlicht, wenn die Urteile eine allgemeine Bedeutung haben. Die Entscheidungen des Bundesfinanzhofes können auf der Internetseite www.bundesfinanzhof.de aufgerufen werden.

Nichtanwendungserlass

Fällt der Bundesfinanzhof eine Entscheidung, die für die Allgemeinheit - bzw. für den Steuerzahler - von Interesse ist, so kann das Bundesministerium für Finanzen einen Nichtanwendungserlass veröffentlichen. Damit weist das Ministerium die Finanzverwaltung an, die Grundsätze des BFH-Urteils nur in dem konkret entschiedenen Sachverhalt zu berücksichtigen und nicht auf vergleichbare Fälle analog anzuwenden. Ein Nichtanwendungserlass öffnet dann die Türen für neue Klageverfahren.

Wissenskollfragen

Die Lösungen finden Sie online unter www.edumedia.de/verlag/loesungen.

1) Bitte kreuzen Sie für die folgenden Zahlungen an, zu welcher Abgabenart sie zählen:

	Steuer	Beitrag	Gebühr
a) Zahlung der Kfz-Steuer an das Finanzamt			
b) Zahlung der Grundsteuer an die Gemeinde			
c) Zahlung der Abwassergebühren an die Stadt			
d) Zahlung für die Zulassung eines Fahrzeuges			
e) Zahlung für die Ausstellung einer Geburtsurkunde			
f) Zahlung von Anliegergebühren an die Gemeinde			

2) Bitte kreuzen Sie für die folgenden Fälle an, ob das Steuersubjekt jeweils Steuerschuldner, Haftungsschuldner oder Steuerzahler ist. Mehrere Angaben sind möglich.

	Steuer-schuldner	Haftungs-schuldner	Steuer-zahler
a) Der Arbeitnehmer hat auf Grund seiner Einkommenssteuererklärung eine Einkommenssteuernachzahlung.			
b) Eine Versicherung überweist die Versicherungssteuer an das Finanzamt.			
c) Der Besitzer eines Fahrzeuges muss an das Finanzamt Kfz-Steuer abführen.			
d) Die Bank überweist die von den Sparzinsen einbehaltene Kapitalertragsteuer an das Finanzamt.			

3) Worin unterscheiden sich direkte und indirekte Steuern? Geben Sie jeweils ein Beispiel an.

.....

.....

.....

4) Worin unterscheiden sich Besitz- und Verkehrsteuern?

.....

.....

.....

5) Welche Gesetze fallen unter die „allgemeinen Steuergesetze“?

.....

.....

.....

Praxisübungen

Die Lösungen finden Sie online unter www.edumedia.de/verlag/loesungen.

- 1) Kurt Schmidt hat seine Einkommensteuererklärung für 2016 nach mehrfachen Erinnerungen am 17.01.2018 beim Finanzamt eingereicht. Er wird nicht steuerlich vertreten. Am 31.03.2018 erhält er seinen Einkommensteuerbescheid. Die Einkommensteuer wird mit 4.000,00 € festgesetzt. Aufgrund der verspäteten Abgabe der Steuererklärung hat das Finanzamt einen Verspätungszuschlag in Höhe von 500,00 € festgesetzt.

Bitte beurteilen Sie den Verspätungszuschlag hinsichtlich der Zulässigkeit und der Höhe der Festsetzung. Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften.

.....

.....

.....

- 2) Die Stahl GmbH hat die Lohnsteueranmeldung für den Monat Februar zum 10.03. an das Betriebsstättenfinanzamt übermittelt. Die Zahlung in Höhe von 2.658,00 € erfolgte am 18.03.

Welche steuerliche Nebenleistung wird das Betriebsstättenfinanzamt festsetzen? Berechnen Sie diese.

.....

.....

.....

Ebenfalls im Verlag erschienen.

Up-To-Date FiBu und Lohn

Blieben Sie auch weiterhin auf dem Laufenden. Die Up-To-Date-Broschüren Finanzbuchhaltung und Lohn und Gehalt informieren Sie jährlich über aktuelle Gesetzesänderungen. Alle wichtigen Rechtsstandsänderungen sind übersichtlich zusammengestellt und anhand von Beispielen erklärt.



Business Coach



Titel	Preis*	ISBN/BestellNr.
Finanzbuchhaltung für Einsteiger	24,95 €	978-3-86718-800-5
Finanzbuchhaltung für Einsteiger - Übungsbuch	26,95 €	978-3-86718-801-2
Finanzbuchhaltung für Fortgeschrittene	24,95 €	978-3-86718-802-9
Finanzbuchhaltung für Fortgeschrittene - Übungsbuch	26,95 €	978-3-86718-803-6
Finanzbuchhaltung mit Lexware	24,95 €	978-3-86718-804-3
Up-To-Date 2018 - Finanzbuchhaltung	Neu 11,95 €	978-3-86718-019-1
Einnahmenüberschussrechnung - EÜR	24,95 €	978-3-86718-805-0
Lohn und Gehalt für Einsteiger	24,95 €	978-3-86718-806-7
Lohn und Gehalt für Einsteiger - Übungsbuch	26,95 €	978-3-86718-807-4
Lohn und Gehalt für Fortgeschrittene	24,95 €	978-3-86718-808-1
Lohn und Gehalt für Fortgeschrittene - Übungsbuch	26,95 €	978-3-86718-809-8
Lohn und Gehalt mit Lexware	24,95 €	978-3-86718-810-4
Up-To-Date 2018 - Lohn und Gehalt	Neu 11,95 €	978-3-86718-020-7
Kostenrechnung für Einsteiger	24,95 €	978-3-86718-811-1
Controlling für Einsteiger	24,95 €	978-3-86718-815-9
Controlling für Einsteiger - Übungsbuch mit Lösungen	18,95 €	978-3-86718-816-6
Bilanzierung für Einsteiger	26,95 €	978-3-86718-813-5
Bilanzierung für Einsteiger - Übungsbuch mit Lösungen	18,95 €	978-3-86718-814-2
Steuern im Unternehmen	26,95 €	978-3-86718-819-7
Finanzierung für Firmen	24,95 €	978-3-86718-817-3
Finanzierung für Firmen - Übungsbuch mit Lösungen	18,95 €	978-3-86718-818-0
Personalmanagement für Einsteiger	24,95 €	978-3-86718-821-0
Personalmanagement für Einsteiger - Übungsbuch mit Lösungen	24,95 €	978-3-86718-822-7

* Preise inkl. USt., Änderungen vorbehalten. Aktuelle Preise finden Sie auf www.edumedia.de

Xpert Business Wirtschaftswissen



Titel	Preis*	ISBN/Bestellnr.
Systeme und Funktionen der Wirtschaft	11,95 €	978-3-86718-600-1
Wirtschafts- und Vertragsrecht	11,95 €	978-3-86718-601-8
Unternehmensorganisation und -führung	11,95 €	978-3-86718-602-5
Produktion, Materialwirtschaft und Qualitätsmanagement	11,95 €	978-3-86718-603-2
Finanzen und Steuern	11,95 €	978-3-86718-604-9
Marketing und Vertrieb	11,95 €	978-3-86718-605-6
Personal- und Arbeitsrecht	11,95 €	978-3-86718-606-3
Rechnungswesen und Kostenrechnung	11,95 €	978-3-86718-607-0
Wirtschaftswissen kompakt	22,95 €	978-3-86718-611-7
Wirtschaftswissen für Existenzgründer	29,95 €	978-3-86718-612-4

* Preise inkl. USt., Änderungen vorbehalten. Aktuelle Preise finden Sie auf www.edumedia.de

Xpert Personal Business Skills



Titel	Preis*	ISBN/Bestellnr.
Wirksam vortragen - Rhetorik 1	15,95 €	978-3-86718-080-1
Erfolgreich verhandeln - Rhetorik 2	15,95 €	978-3-86718-081-8
Zeit optimal nutzen - Zeitmanagement	15,95 €	978-3-86718-082-5
Erfolgreich verkaufen - Verkaufstraining	15,95 €	978-3-86718-083-2
Projekte realisieren - Projektmanagement	15,95 €	978-3-86718-084-9
Konflikte lösen - Konfliktmanagement	15,95 €	978-3-86718-085-6
Erfolgreich moderieren - Moderationstraining	15,95 €	978-3-86718-086-3
Probleme lösen und Ideen entwickeln	15,95 €	978-3-86718-087-0
Kompetent entscheiden und verantwortungsbewusst handeln	15,95 €	978-3-86718-088-7
Teams erfolgreich entwickeln und leiten	15,95 €	978-3-86718-089-4
Overhead-Folien und Bildschirmshows	15,95 €	978-3-86718-090-0
Präsentationen gekonnt durchführen	15,95 €	978-3-86718-091-7

* Preise inkl. USt., Änderungen vorbehalten. Aktuelle Preise finden Sie auf www.edumedia.de

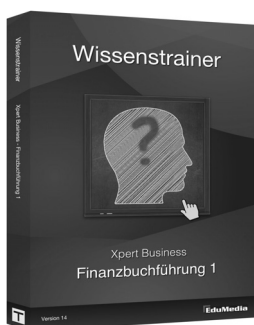
EDV



Titel	Preis*	ISBN/Bestellnr.
PC-Starter - Version für Windows 7	13,95 €	978-3-86718-340-6
Textverarbeitung 2010	13,95 €	978-3-86718-345-1
Tabellenkalkulation 2010	13,95 €	978-3-86718-346-8
Datenbanken 2010	13,95 €	978-3-86718-347-5

* Preise inkl. USt., Änderungen vorbehalten. Aktuelle Preise finden Sie auf www.edumedia.de

Wissenstrainer interaktive Lernsoftware



Programmversion		Preis ab*	ISBN/Bestellnr.
Wissenstrainer Finanzbuchführung			
Xpert Business - Finanzbuchführung 1	560 Wissenskontrollfragen	24,95 €	978-3-86718-970-5
Xpert Business - Finanzbuchführung 2	558 Wissenskontrollfragen	24,95 €	978-3-86718-971-2
Starter - Buchhaltung für Einsteiger	560 Wissenskontrollfragen	24,95 €	978-3-86718-972-9
Advanced - Buchhaltung für Fortgeschrittene	558 Wissenskontrollfragen	24,95 €	978-3-86718-973-6

* Preise inkl. USt. gelten für Edu-Version (für berechtigte Kunden wie Schüler, Studenten, Lehrkräfte, Kursteilnehmer, Bildungseinrichtungen); Änderungen vorbehalten; aktuelle Preise und Bedingungen finden Sie auf www.edumedia.de

Buchungstrainer interaktive Lernsoftware



Programmversion		Preis*	ISBN/Bestellnr.
Buchungstrainer Xpert Business Finanzbuchführung 1			
	mit 250 Belegen	24,95 €	978-3-86718-930-9
	mit 500 Belegen	39,95 €	
	mit 750 Belegen (Bundle)	49,95 €	
Buchungstrainer Xpert Business Finanzbuchführung 2			
	mit 250 Belegen	24,95 €	978-3-86718-931-6
	mit 500 Belegen	39,95 €	
	mit 750 Belegen (Bundle)	49,95 €	
Buchungstrainer Starter Finanzbuchhaltung für Einsteiger			
	mit 250 Belegen	24,95 €	978-3-86718-932-3
	mit 500 Belegen	39,95 €	
	mit 750 Belegen (Bundle)	49,95 €	
Buchungstrainer Advanced Finanzbuchhaltung für Fortgeschrittene			
	mit 250 Belegen	24,95 €	978-3-86718-933-0
	mit 500 Belegen	39,95 €	
	mit 750 Belegen (Bundle)	49,95 €	

* Preise inkl. USt., Änderungen vorbehalten. Aktuelle Preise finden Sie auf www.edumedia.de

Xpert Culture Communication Skills



Titel	Preis*	ISBN/BestellNr.
Interkulturelle Kompetenz	19,95 €	978-3-86718-200-3
Cross-cultural competence (englischsprachige Ausgabe)	19,95 €	978-3-86718-201-0
Interkulturelle Kompetenz in Gesundheit und Pflege	11,95 €	978-3-86718-203-4
Interkulturelle Kompetenz in der Verwaltung	16,95 €	978-3-86718-204-1
Leben und Arbeiten in Deutschland	11,95 €	978-3-86718-202-7

* Preise inkl. USt., Änderungen vorbehalten. Aktuelle Preise finden Sie auf www.edumedia.de

Büroorganisation



Titel	Preis*	ISBN/BestellNr.
Büroorganisation, Chefassistent und Arbeitsoptimierung	29,95 €	978-3-86718-404-5
LOTUS NOTES- und IT-Anwendungen	9,95 €	978-3-86718-401-4

* Preise inkl. USt., Änderungen vorbehalten. Aktuelle Preise finden Sie auf www.edumedia.de

Fachprofil Lernbegleitung



Titel	Preis*	ISBN/BestellNr.	Preis*	ISBN/BestellNr.
		Farb-Version		Schwarz-Weiß-Version
Fachprofil Lernbegleitung Fachbuch	49,90 €	978-3-86718-753-4	37,90 €	978-3-86718-750-3
Fachprofil Lernbegleitung Arbeitsblätter	49,90 €	978-3-86718-754-1	37,90 €	978-3-86718-751-0
Fachprofil Lernbegleitung Set (Fachbuch und Arbeitsblätter)	79,90 €	978-3-86718-755-8	59,90 €	978-3-86718-752-7

* Preise inkl. USt., Änderungen vorbehalten. Aktuelle Preise finden Sie auf www.edumedia.de

Bestell- und Kundenservice

Ob es um Fragen zu unseren Produkten, zu einer Lieferung oder um aktuelle Informationen geht, unser Kundenservice ist gern für Sie da. Sie werden von Ihrem persönlichen Kundenbetreuer individuell beraten oder mit dem Experten für die jeweiligen inhaltlichen Fragen verbunden.

- Online: www.edumedia.de
Bestellen Sie zu jeder Tages- und Nachtzeit. Zeitunabhängig und zuverlässig.
- Telefon-Hotline: 05031 - 909800, E-Mail: info@edumedia.de
Treffen Sie individuelle Absprachen mit Ihrem persönlichen Kundenbetreuer. Wir sind flexibel.